

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

---

Sitzungsdatum: Montag, 18.11.2024  
Beginn: 20:05 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Albert, Johannes

### **Zweiter Bürgermeister**

Leibl, Gerhard

### **Dritter Bürgermeister**

Weyer, Stefan

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Benkert, Georg  
Fröhlich, Stefan  
Henlein, Christoph  
Volkert, Rolf  
Winkler, Tobias  
Wundes, Annamaria

### **Schritfführerin**

Böhm, Karin

### **Weitere Anwesende**

Wolfgang Dehm (Main-Post)  
Julian Schick (FF Roden)  
Fabian Kraus  
Hans-Peter Veit  
Wolfgang Heppel  
Armin Weyer  
Alois Steinbauer

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 14.10.2024
- 2 Neues Feuerwehrgerätehaus u. Bauhof (Umbau Redelbachareal) - Vorstellung zweier Heizungsvarianten Pellets oder Hackschnitzel; Beratung und Beschluss
- 3 Örtliche Rechnungsprüfung 2023: Feststellung der Jahresrechnung
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der kommunalen Realsteuerhebesätze und Erlass einer Hebesatzsatzung
- 5 Vereinspauschale 2024 - Förderung des außerschulischen Sports
- 6 Schriftliche Anfrage Gemeinderatsmitglied Volkert
- 7 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Informationen und Anfragen
- 8.1 Ehrungsabend der Gemeinde Roden für 2024

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 14.10.2024</b>
--------------	---

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.10.2024 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.10.2024, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

<b>TOP 2</b>	<b>Neues Feuerwehrgerätehaus u. Bauhof (Umbau Redelbachareal) - Vorstellung zweier Heizungsvarianten Pellets oder Hackschnitzel; Beratung und Beschluss</b>
--------------	---

Bei einem Ortstermin wurden die zwei Heizungsarten, Pellets und Hackschnitzel, erörtert.

Nach dem Informationstermin ging für jede Heizungsart ein Infoangebot ein. Diese Angebote enthalten den jeweiligen Heizungstyp, einschließlich Schichtenspeicher, nicht aber das für beide Heizungsarten benötigte Zubehör. Dies sind: Kesselsicherungsgruppe, Ausdehnungsgefäß mit Absperrung, 3x Dreiwege Mischergruppe komplett mit Absperrung und Pumpe, Rauchrohr Kamin und Rohre, Fittings, Isolierung, Befestigungsmaterial und weitere Armaturen.

Untenstehend die Anschaffungskosten und Infos zu der jeweiligen Heizungsart.

<b>Hackschnitzel</b>	<b>Pellets</b>
25.764,00 € netto	27.740,00 € netto
Muss noch ein Bunker errichtet werden. Kosten, Kosten ca. 6.000,00 € (kann der Bauhof leisten). Die Förderanlage vom Bunker zum Hackgutkessel ist inkludiert	Pellets-Variosilo ist inkludiert.
Es können auch Pellets als Brennstoff genutzt werden.	Nur Pellets möglich.

Nach Planung wird eine 35 kW Heizung benötigt.

#### Ergänzung zu Hackschnitzel:

Bei Hackschnitzel wird das doppelte Volumen an Schüttraummeter benötigt, als die Heizung an kW leistet (35 x 2 = 70 Schüttraummeter Jahresbedarf). Es wird ein Bunker mit ca. 3,5 x 3,5 mm benötigt, der ca. 30 Schüttraummeter lagern kann. Somit muss der Bunker pro Jahr 2 x durch den Bauhof befüllt werden.

Hackkosten für eigenes Holz: 250 EUR/h

Rückekosten ca. 50 EUR/h.

Arbeitslohn für die Gemeindearbeiter, geschätzt 1.500 EUR/p.a.

#### Ergänzung zu Pellets:

Nach energetischer Berechnung werden ca. 7 t Pellets / Jahr benötigt.

Aktueller Pelletspreis = 240 EUR/t x 7 t =

Pelletskosten p.a. ca. 1.680 EUR

#### Wortprotokoll:

Annamaria Wundes: Mit einer Hackschnitzelheizung fährt die Gemeinde vermutlich stabiler, da wir so viel Holz haben, während man bei Pellets auf den Marktpreis angewiesen ist.

Auch Stefan Fröhlich ist der Meinung, man könne das Schadholz so sinnvoll verwenden, von dem die Gemeinde ja genug hat.

Georg Benkert gibt hingegen zu bedenken, dass eine Hackschnitzheizung störungsanfälliger sei als Pellets.

Gerhard Leibl: Man weiß nicht wo sich der Pelletspreis hinbewegt. Aber das Handling ist bei Pellets wesentlich einfacher.

Tobias Winkler: ist in den Arbeitskosten der Gemeindearbeiter auch das Fahren vom Hackgut enthalten? Sind die Kosten für das Herrichten einer Unterstellhalle als Lagerplatz bereits enthalten? Bürgermeister Johannes Albert erklärt, er habe die Arbeitskosten für die Bauhofmitarbeiter grob geschätzt und auch die Arbeitszeit für das Fahren von Hackgut eingerechnet. Die Kosten für das Herrichten des Lagerplatzes sind jedoch noch nicht enthalten.

Bürgermeister J. Albert hält aufgrund der Gesamtkosten die Pellets-Lösung für sinnvoller.

Stefan Fröhlich wirft noch die Fragen ein, ob das Holz vom letzten Einschlag komplett verkauft sei. Ziemlich, so J. Albert.

Stefan Weyer: es geht weniger um das Holz. Klar ist es schön, wenn wir unser eigenes Holz verwenden können. Aber es gibt, so spricht er aus eigener Erfahrung, bei Hackschnitz mehr Störungen als bei Pellet-Heizungen. Aus diesem Grund spricht sich auch 3. Bürgermeister Stefan Weyer auch für die Pellet-Variante aus, 2. Bürgermeister Gerhard Leibl schließt sich der Meinung an.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den zwei möglichen Heizungsarten. Es soll der Einbau einer Pellet-Heizung als Grundlage für die Angebotseinholung weiterverfolgt werden.

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 7 Nein 2 Anwesend 9**

### **Feststellung der Jahresrechnung 2023**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 fand am 24.10.2024 statt.

Der Gemeinderat von Roden wird gebeten, das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Roden zur Kenntnis zu nehmen, zu beraten und die Jahresrechnung 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, festzustellen.

Einwendungen, Anregungen, Prüfungsbeanstanden wurden zu folgenden Punkten erhoben:

1. Versicherung Bauhof Fahrzeug – Höhe der Versicherung
2. verkehrsrechtliche Anordnung 40/55 € - unterschiedliche Kostenfestsetzung in der Höhe
3. geliehene Geräte vollgetankt zurück
4. Verpflegung Wahlhelfer – Anregung – einheitliche Verpflegung aller Wahlhelfer

Die Verwaltung bzw. die Fachbereiche nehmen zu den Prüfungspunkten wie folgt Stellung:

Zu 1. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahres 2021 wurde dieser Punkt bereits beanstandet. Der Fachbereich hat daraufhin die Versicherung von Vollkasko (damals noch Jahresbeitragsrechnung von ca. 1200,00€) auf Teilkasko mit einer Selbstbeteiligung von 150,00€ geändert.

Der Beitrag in der Teilkasko ist nun mit den Jahren erheblich gestiegen. Um den Jahresbeitrag günstiger zu machen, kann die Selbstbeteiligung erhöht werden oder das Fahrzeug nur noch auf Haftpflichtschäden versichert werden. Sollte eine Änderung gewünscht werden müsste der 1. Bürgermeister dem Fachbereich dementsprechend den Auftrag für die Änderung geben.

Zu 2. Die Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen sind lt. Kostengesetz gestaffelt. Eine Sperrung bis zu 2 Wochen wird mit 40,00€ Kosten festgesetzt. Für eine Sperrung bis zu 8 Wochen hat eine Kostenfestsetzung mit 55,00€ zu erfolgen. Hier soll eine kurze Erklärung an den Rechnungsempfänger mitgegeben werden.

Zu 3. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung bittet den 1. Bürgermeister, die Bauhofleitung über die Anregung zu informieren und ggf. die Bauhofleitung anzuweisen, ausgeliehene Geräte künftig nur vollgetankt zurückzugeben.

Zu 4. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber die Entscheidung über die Verpflegung der Wahlhelfer vor Ort entscheidet trifft die Gemeinde selbst.

#### **Beschluss:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 vom 24.10.2024, wurde bekanntgegeben.

Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihm gegebenen weiteren Aufklärungen wurden zur Kenntnis genommen.

Die im Haushaltsjahr 2023 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2023 wird, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

**Feststellung des Ergebnisses (gemäß § 79 KommHV)**

	Verwaltungs-Haushalt €	Vermögens-Haushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Solleinnahmen	2.635.773,83	638.238,00	3.274.011,83
1.2 (+) Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3 (-) Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4 (-) Abgang alter Kasseneinnahmereste	37,27	0,00	37,27
<b>1.5 Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>2.635.736,56</b>	<b>638.238,00</b>	<b>3.273.974,56</b>
1.6 Sollausgaben	2.635.736,56	638.238,00	3.273.974,56
1.7 (+) Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 (-) Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9 (-) Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>1.10 Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>2.635.736,56</b>	<b>638.238,00</b>	<b>3.273.974,56</b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzgl. bereinigter Sollausgaben (Fehlbetrag)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

<b>TOP 4</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der kommunalen Realsteuerhebesätze und Erlass einer Hebesatzsatzung</b>
--------------	--

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 das derzeitige grundsteuerliche Bewertungssystem für verfassungswidrig erklärt. Nach den derzeit noch geltenden Gesetzesnormen basiert die Grundsteuerberechnung auf Jahrzehnten alten Grundstückswerten (den sogenannten Einheitswerten).

Mit der Grundsteuerreform ist der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu zu bewerten und zukünftig die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln. Bayern hat für die Grundsteuerneuregelung nicht das Bundesmodell übernommen, sondern geht einen Sonderweg. Neue Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuer in Bayern sind die jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie die Nutzungsart. Wert und Lage des Grundstücks sowie Alter und Zustand des Gebäudes spielen keine Rolle.

Schätzungen des Bayerischen Landesamtes für Steuern ergeben für die Mitgliedsgemeinden der VG stark abweichende Ergebnisse. Die Prognosen reichen von einer geringen Erhöhung bis zu einer mehr als Verdopplung des bisherigen Gesamt-Messbetragsvolumens. Für die Gemeinde Roden wurden zum Stand Ende März 2024 laut der beigefügten Information Messbeträge im Umfang von 214 Prozent des bisherigen Gesamt-Messbetragsvolumens zugeordnet. Als verlässliche Prognose über die zu erwartenden Einnahmen kann dies jedoch nicht gewertet werden!

In ganz Bayern fehlen insgesamt noch über 500.000 Grundsteuererklärungen, die geschätzt werden müssen. Weiter liegen zahllose Einsprüche gegen Messbescheide des Finanzamtes vor, deren Ausgang nicht vorhergesehen werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass etliche Messbescheide fehlerhaft sind und vom Finanzamt im Laufe des Jahres 2025 korrigiert

werden müssen. Gerechnet wird damit aber erst nach einer weiteren Welle an Widersprüchen. Diese dürften Anfang des Jahres erfolgen, weil die Bürger dann wahrscheinlich gegen ihre teils hohe Grundsteuerlast vorgehen wollen. Viele wissen nicht, dass sie den vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag mit dem Hebesatz der Kommune multiplizieren müssten und sich die Summen dadurch teils stark erhöhten. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Gemeinde an die festgesetzten Messbeträge gebunden ist und keinen Einfluss darauf nehmen kann.

In dieser unklaren Gemengelage eine Prognose über die zu erwartenden Einnahmen aus der Grundsteuer abzugeben, ist für die Kämmerei schwierig. Vor dem Hintergrund dieser Unklarheiten, könnte es sinnvoll sein die Hebesätze vorerst auf dem bisherigen Niveau zu belassen, um sich im Laufe des Jahres 2025 ein Bild über die Einnahmen aus der Grundsteuer verschaffen zu können. Sollten die Prognosen jedoch stimmen, wäre auch eine moderate Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuern durchaus vertretbar.

Hier ein Auszug aus einem Informationsschreiben des Bayerischen Gemeindetages:

*Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. **Es gibt allerdings keine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität!***

*Keine Gemeinde erhöht demnach wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspricht dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben. Schließlich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen.*

Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG), sollte jede Gemeinde die ab dem 1. Januar 2025 gültigen, neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen. Hebesätze wurden in Bayern vielerorts bislang im Rahmen der Haushaltssatzungen bekanntgemacht. Dies ist zwar weiterhin grundsätzlich möglich. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt jedoch, die Hebesätze per Hebesatzsatzung festzulegen, da die festgesetzten Hebesätze damit unmittelbar ab dem 01.01.2025 angewendet werden können und es nicht der Genehmigung des Haushaltes durch das Landratsamt bedarf.

Von der Kämmerei wurde folgender Satzungsentwurf vorbereitet:

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
der Gemeinde Roden  
(Hebesatzsatzung)  
vom 11.11.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)), Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt die Gemeinde Roden folgende Satzung:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	300	v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300	v. H.
3. Gewerbesteuer	300	v. H.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.  
Roden, .....

(Siegel)

Gemeinde Roden  
Albert  
1. Bürgermeister

---

Wortprotokoll:

Bürgereremeister Johannes Albert vertritt die Meinung, für 2025 einen moderat verringerten Hebesatz anzusetzen und diesen 2025 erneut zu prüfen. Er schlägt einen Hebesatz von 250 v. H. vor.

Auch 3. Bürgermeister Stefan Weyer ist der Meinung und schlägt sogar einen Hebesatz von nur 200 v. H. vor. Wenn wir ins Defizit geraten, sollten wir im kommenden Jahr den Hebesatz anpassen. Aber so würden wir ein Signal setzen.

2. Bürgermeister G. Leibl schlägt für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 240 v. H. vor.

Tobias Winkler: Wie verhält sich die Kreisumlage wenn wir den Hebesatz absenken? Bürgermeister J. Albert erklärt, das müsse neu berechnet werden.

Im Gremium einigt man sich auf einen Hebesatz von 200 v. H. für Grundsteuer A und Grundsteuer B.

### **Beschluss:**

Der vorliegende Satzungsentwurf vom 07.11.2024 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Roden (Hebesatzsatzung) wird mit nachstehender Änderung als Satzung beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 200 | v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                  | 200 | v. H. |

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **TOP 5 Vereinspauschale 2024 - Förderung des außerschulischen Sports**

Mit Schreiben vom 15.10.2024 informiert das Landratsamt über die staatliche Förderung des außerschulischen Sports (Sportvereine). Das Bayer. Staatsministerium des Innern für Sport und Integration hat den Wert einer Mitgliedereinheit (ME) auf **0,40 €** (2023: 0,60 €) festgelegt. Der Landkreis beteiligt sich wie bisher mit 0,13 € pro ME an der Förderung. Die Gemeinden werden gebeten sich ebenfalls zu beteiligen.

Die Gemeinde Roden hat den Wert einer ME 2022 von 0,15 € auf 0,18 € erhöht.

Die Förderung kommt lediglich für den FC Roden in Betracht. Für 2024 ergibt sich folgende Förderung:

<i>Verein</i>	<i>ME</i>	<i>Wert pro ME</i>	<i>Förderung</i>
FC Roden	2.594	0,18 €	466,92 €

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Roden beteiligt sich mit 0,18 € pro ME an der Sportförderung. Dem FC Roden werden 466,92 € als freiwilliger Zuschuß gewährt.

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **TOP 6 Schriftliche Anfrage Gemeinderatsmitglied Volkert**

Am 29.10.2024 erreichte Bürgermeister J. Albert per Email die schriftliche Anfrage von Gemeinderat Rolf Volkert, dessen Punkte er in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt haben möchte.

#### **1. Windpark Roden – Verpachtung der gemeindlichen Waldflächen**

Ist eine „ordentliche“ Vergabe nach einem Konzept möglich? Müsste hier nicht der Weg Konzept, Angebot, Vergabe sein? Ist es Rechtskonform wenn eine Vergabe ohne richtiges Angebot erfolgt?

#### **Stellungnahme zu Punkt 1:**

Verpachtung von Flächen:

Privatrecht -> Fiskales Handeln der Gemeinde (§§ 581 ff. BGB)-> Grundsätzlich Vertragsfreiheit (§ 311 Abs. 1 BGB)

Aber:

= Gemeindeeigentum -> Überlassung in Art. 75 Abs. 2 GO geregelt / Verwaltung von Vermögen in Art. 74 Abs. 2 GO geregelt ->

Der Begriff der Nutzungsüberlassung erstreckt sich in Anknüpfung an § 100 BGB auf die Einräumung der Fruchtziehung oder des Gebrauchs (nicht des Verbrauchs) von Sachen oder Rechten. Die Überlassung ist an keine bestimmte Rechtsform gebunden; ihre Grundlage können sowohl rein schuldrechtliche (Miete, Pacht) als auch sachenrechtliche (Nießbrauch, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten) Rechtsgeschäfte sein (PdK Bay B-1, GO Art. 75 3., beck-online)

Nutzungsüberlassungen sind nur zulässig, wenn die Gemeinde die Nutzung für die Dauer der Überlassung weder selbst zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt noch durch sie bei der Aufgabenerfüllung behindert wird (z. B. durch Einräumung von Geh- und Fahrtrechten, die die Benutzung eines gemeindlichen Parkplatzes erschweren, vgl. Mayer, MittBayNot 1996 S. 251, 259). Auf Erl. 1 wird Bezug genommen. (PdK Bay B-1, GO Art. 75 3.1, beck-online)

Für die Überlassung eines Vermögensgegenstands zur Nutzung (Vermietung und Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten) ergibt sich schon aus Art. 75 Abs. 2 GO, dass grundsätzlich marktübliche Gegenleistungen (die in aller Regel eine Ertragskomponente enthalten) zu verlangen sind; aus Art. 74 Abs. 2 Satz 1 GO folgt weiter, dass die Gemeinde solche Gegenstände nicht „brach liegen“ lassen darf. (PdK Bay B-1, GO Art. 74 2.1, beck-online)

Nach der in Absatz 2 Satz 2 geregelten Rangfolge der gemeindlichen Verpflichtungen bei Geldanlagen geht Sicherheit vor Ertrag: Die Gemeinde muss notfalls zwischen beiden Gesichtspunkten abwägen und der als „Muss“ vorgeschriebenen ausreichenden Sicherheit den Vorzug geben vor der nur durch Sollvorschrift vorgegebenen Erzielung eines angemessenen Ertrags. Für die unbestimmten Rechtsbegriffe „ausreichende Sicherheit“ und „angemessener Ertrag“ steht der Gemeinde eine Beurteilungsprärogative zu; im Übrigen entscheidet sie über die Art der Geldanlage und die Auswahl des Kreditinstituts grundsätzlich nach ihrem Ermessen (s. auch VV Nr. 2 und 3 zu § 57 KommHV, IMBek vom 10.12.1976, MABl. S. 1079, zul. geändert durch IMBek vom 24.8.2016, AllIMBI S. 1722). (PdK Bay B-1, GO Art. 74 2.3, beck-online)

Schuldrechtlicher Vertrag +  
Wird nicht benötigt während der Nutzung zur Aufgabenerfüllung +  
Einnahmen +  
Energie ist sicherer Partner aus der Region +

Gemeinderat hat sich alle Interessenten angehört und nach einer Abwägung des für und wider wurde ein (fast einstimmiger) Beschluss zugunsten der Energie gefasst.  
Es gibt auch keine verbindlich festgelegten internen Richtlinien, welche bei der Abwägung zu beachten gewesen wären.

## **2. Handelt es sich hier um eine Vorteilnahme?**

Bei einer Konzeptvorstellung von 2 Firmen waren alle Ratsmitglieder anwesend. Im Anschluss wurde noch ein 3tes Konzept von einer Firma eingereicht bei welchem 1 Mitglied des Rates tätig ist und die vorherigen Konzeptvorschläge angehört hat. Dieser hätte sein Wissen weitergeben und die 3te Firma dieses in ihrem Konzept berücksichtigen können. Ich möchte eigentlich nicht davon ausgehen das dieses auch passiert ist aber es gehen dahin schon Gerüchte um.  
Hätte das Ratsmitglied bei der Eröffnung der ersten beiden Konzepte den Raum verlassen müssen oder das Konzept von seiner Firma zuerst geöffnet werden müssen?

### Stellungnahme zu Punkt 2:

Der Tatbestand der „Vorteilsannahme“ ist in § 331 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Hier heißt es in Abs. 1:

*Ein Amtsträger, [...] der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Nach der Rechtsprechung des BGH sind Gemeinderatsmitglieder in ihrer Eigenschaft als kommunale Mandatsträger in der Regel nicht als Amtsträger zu qualifizieren. Schon alleine aus diesem Grund kann hier eine Vorteilsannahme gem. § 331 StGB ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall war das Gemeinderatsmitglied bei einer Firma beschäftigt, die sich und ihr Konzept für den Ausbau der Windkraft im Gemeinderat vorgestellt hat. Ihre Frage zielt daraufhin ab, ob das Gemeinderatsmitglied interne Informationen aus dem Gremium an seine Firma weitergegeben haben könnte. Dies hat mit dem Tatbestand der Vorteilsannahme gem. § 331 StGB nichts zu tun.

Grundsätzlich sind Gemeinderatsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sollten Ihnen Beweise vorliegen, dass ein Mitglied des Gemeinderates die genannte Verschwiegenheitspflicht verletzt hat, so fordere ich Sie hiermit auf, diese vorzulegen.

Wie bereits im Zusammenwirken mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Main-Spessart geklärt wurde, handelt es sich im vorliegenden Fall auch nicht um persönliche Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO. Hier heißt es:

*Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss [...] einer von ihm vertretenen [...] juristischen Person [...] einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [...].*

Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

### **3. Kostenerfassung der letzten Rohrbrüche im TW-Netz**

Gibt es eine Kostenaufstellung der letzten Rohrbrüche da diese in der letzten Zeit vermehrt aufgetreten sind? Dieses beinhaltet: Wasserverlust, Suchkosten, Reparaturkosten, usw. Laut deinen Angaben liefen bei einem Rohrbruch ca. 6 Wochen lang jeden Tag ca. 50m<sup>3</sup> Wasser in „den Jordan“. Dieses ist für die Gemeinde nicht nur ein Verlust an Geld sondern auch ein Verlust von unserem teuersten Hab und Gut, dem Trinkwasser. Hätten die Kosten minimiert werden können durch eine qualifiziertere und/oder logischere Suche? Deshalb hätte ich gerne eine Detaillierte Kostenaufstellung was diese Rohrbrüche der Gemeinde gekostet haben.

### Stellungnahme zu Punkt 3:

Kosten Leckortung 800,00 EUR  
Atypischer Mehrverbrauch (geschätzt 1.000 cbm): 1.800,00 EUR  
Kosten zur Beseitigung der beiden Rohrbrüche liegen noch nicht vor!

Die Kosten für die Suche hätten nach Meinung des Bürgermeisters und der Verwaltung nicht minimiert werden können, da es sich um 4 verschiedene Rohrbrüche an 4 unterschiedlichen

Stellen handelte, und diese nach und nach behoben und ausgeschlossen werden mussten. An keinem der 4 Rohrbrüche ist das Wasser direkt an der Oberfläche ausgetreten.

Ebenfalls waren 2 der 4 Rohrbrüche auf Privatgrund und wird nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen an die Eigentümer weiterverrechnet.

#### **TOP 7 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Nichtöffentlich wurde über die Auftragsvergabe eines Mittleres Löschfahrzeug (MLF) für die FF Roden – beraten und folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat Roden beschließt, das **Los 1 Fahrgestell und Aufbau** an die Fa. Wiss GmbH & Co. KG, Feuerwehrfahrzeuge zu einem Angebotspreis von 413.091,13 € brutto (347.135,40 € netto) zu vergeben.

Der Auftrag für **Los 2 Beladung** geht an die Fa. Albert Mahr Feuerwehrbedarf GmbH zu einem Angebotspreis von 22.605,24 € brutto (18.996,00 € netto).

#### **TOP 8 Informationen und Anfragen**

##### **TOP 8.1 Ehrungsabend der Gemeinde Roden für 2024**

Der Ehrungsabend für 2024 findet am Samstag, 28.12.2024 statt, als Ausrichter der Veranstaltung hat sich die Schützenkameradschaft Roden bereit erklärt.

Die offizielle Einladung wird noch zugestellt, das nur als Information zum Vormerken des Termins.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert  
Erster Bürgermeister

Karin Böhm  
Schriftführerin